

Dr. Hans Jörg Schelling
Bundesminister für Finanzen



Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 14. Juli 2017
GZ. BMF-310205/0125-I/4/2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 13149/J vom 16. Mai 2017 der Abgeordneten Wolfgang Zanger, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Vorweg ist festzuhalten, dass die vorliegenden Fragen teilweise in die Entscheidungskompetenz der Geschäftsführung bzw. des Aufsichtsrates der Monopolverwaltung GmbH (MVG) fallen und somit keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten, betreffen. Diese Fragen sind daher gemäß Artikel 52 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 nicht vom parlamentarischen Interpellationsrecht umfasst. Es ergeht diesbezüglich jedoch auf Basis der von der MVG erteilten Informationen (im Folgenden *kursiv* gesetzt) folgende Beantwortung:

Zu 1. bis 3.:

Im Rahmen der Strategiedefinition 2015 wurden von der Geschäftsführung der MVG operative Verbesserungspotentiale identifiziert, an deren Umsetzung bereits systematisch gearbeitet wird. Operative Excellence ist eine der drei Kerninitiativen der MVG. Als Indikator für eine effiziente Aufgabenerfüllung gelten sowohl die laufend erwirtschafteten Überschüsse als auch die Unterschreitung der ursprünglich geplanten Kosten. Die Empfehlung des Rechnungshofes hinsichtlich einer Analyse von Potentialen für flexiblere und kostengünstigere Aufgabenwahrnehmung und Nutzung für mögliche Reorganisationen wird von der MVG laufend vollinhaltlich umgesetzt.

Zu 4. bis 6.:

Der Empfehlung des Rechnungshofes betreffend nachvollziehbare Dokumentation der Bemessungskriterien für die Höhe der Geschäftsführerbezüge wird jedenfalls entsprochen werden.

Zu 7. bis 9.:

Die Empfehlung des Rechnungshofes, Zielvorgaben an den Geschäftsführer der MVG in Form variabler Bezugsbestandteile festzulegen, wird in die Vertragsverhandlungen bei Verlängerung oder Neuabschluss des Geschäftsführervertrages miteinbezogen.

Zu 10. bis 12.:

Das Bundesministerium für Finanzen erarbeitet derzeit eine von der Unternehmensstrategie ausgehende Eigentümerstrategie für die MVG, welche auch die Einhaltung der Wirkungskette beinhalten soll. Im Rahmen des Strategieberichts zum BFRG 2018 bis 2021 sowie des BFG 2018 wird die Aufnahme eines neuen bzw. zusätzlichen Wirkungszieles in der UG 45 Bundesvermögen geprüft.

Zu 13. bis 15.:

Der Geschäftsführung der MVG sind keine konkreten Doppelgleisigkeiten hinsichtlich der Beratung der Trafikanten und des Aufgabenbereichs der Wirtschaftskammer Österreich bekannt. Der Kernprozess der MVG ist klar definiert und im Organisationshandbuch der

Gesellschaft festgehalten. Die MVG versteht die Empfehlung des Rechnungshofes als Sensibilisierung, welche laufend vollinhaltlich umgesetzt wird.

Zu 16. bis 18.:

Die Strategie der MVG mit konkreten Zielen wurde in zwei Phasen erstellt. Im Aufsichtsrat wurden im Dezember 2015 die strategischen Ziele beschlossen, eine Quantifizierung der Kennzahlen erfolgte im Juni 2016. Eine Überarbeitung der Strategie der MVG entsprechend den Anregungen des Rechnungshofes erfolgte und wurde im Aufsichtsrat im Mai 2017 beschlossen.

Zu 19. bis 21.:

Das Strukturkonzept der MVG wurde verschriftlicht und die Nahversorgungsstrategie als Teil der Unternehmensstrategie im Mai 2017 mit dem Aufsichtsrat abgestimmt.

Zu 22. bis 24.:

Eine Änderung des Gesellschaftsvertrages hinsichtlich des Projekts Marktanalyse ist im Wege einer Beschlussfassung einer außerordentlichen Generalversammlung im 3. Quartal 2017 vorgesehen.

Zu 25. bis 29.:

Von einem Ausnützen des Tabakmonopols zur Erzielung von Dividenden kann nicht gesprochen werden; ebenso wenig sind mir „wellenartige Umsatzentwicklungen“ der MVG bekannt.

Als Reaktion auf die Empfehlungen des Rechnungshofes werden jedoch zurzeit die Fragen der gemäß § 16 Tabakmonopolgesetz 1996 an die MVG zu leistenden Entgelte und der zukünftigen Dividendenpolitik intensiv diskutiert.

Zu 30. bis 32.:

Die MVG verfügt über eine Kostenstellenrechnung, welche eine adäquate und mehrfach von Wirtschaftsprüfern bestätigte Rechnungslegung an den Fonds ermöglicht. Ein Nachweis über die kostendeckenden Entgelte ist ebenfalls jederzeit abrufbar. Durch die Einrichtung zusätzlicher Kostenstellen wurde die Kostenstellenrechnung der MVG weiter verbessert.

Der Bundesminister:
Dr. Schelling
(elektronisch gefertigt)

